

**§150
Vorläufige Einstellung durch den
Staatsanwalt**

Der Staatsanwalt kann das Verfahren vorläufig einstellen, wenn

1. der Täter nicht ermittelt werden konnte;
2. der Beschuldigte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist;
3. die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben einer weiteren Maßnahme, die der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt;
4. der Beschuldigte wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wird.

**§151
Begründung, Benachrichtigung
und Fortsetzung des Verfahrens**

Die Bestimmungen über die Begründung und Benachrichtigung (§ 144) sowie über die Fortsetzung des Verfahrens (§ 145) finden entsprechende Anwendung.

**§152
Umwandlung der vorläufigen Einstellung**

Der Staatsanwalt kann die gemäß §§ 143, 150 vorläufig eingestellten Verfahren endgültig einstellen, wenn

1. die Krankheit des Beschuldigten, wegen der das Verfahren gegen ihn vorläufig eingestellt wurde, sich als unheilbar erweist;
2. die gemäß § 150 Ziffer 3 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde;
3. der Beschuldigte gemäß § 150 Ziffer 4 in dem anderen Staat bestraft wurde;
4. nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird;
5. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung in Wegfall geraten sind.

**§153
Rückgabe an das Untersuchungsorgan¹**

(1) Der Staatsanwalt kann die Sache durch schriftlich begründete Verfügung an

das Untersuchungsorgan zurückgeben, wenn der Umfang der Ermittlungen nicht den in den §§ 101, 102 Absatz 3 und § 69 gestellten Anforderungen entspricht.

(2) Die Rückgabeverfügung hat konkrete Weisungen über den Inhalt der noch zu führenden Ermittlungen zu enthalten.

**§154
Erhebung der Anklage**

Liegt hinreichender Tatverdacht vor und sind weder die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege noch die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 148 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 gegeben, hat der Staatsanwalt bei Gericht Anklage zu erheben oder Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zu stellen.

**§155
Anklageschrift**

(1) Die Anklageschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen und die Hauptverhandlung anzuberaumen. In der Anklageschrift werden angegeben:

1. die Personalien des Beschuldigten (§106);
2. die Handlung, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und die anzuwendenden Strafvorschriften;
3. die Zeugen u id anderen Beweismittel;
4. das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll;
5. der Verteidiger ;
6. die Dauer einer etwaigen Untersuchungshaft.

(2) In der Anklageschrift wird das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt. Art und Ergebnis der vom Staatsanwalt veranlafiten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftaten sind aktenkundig zu machen.

(3) Im Zusammenhang rdt. der # m l'ga soll der Staatsanwa t VoichdUu eher den zur Teilnahme an der V.uupiverlu.udhutg besonders einzuladenden Ретлг.ен^^3 sowie den Ort und die Zeit - ;.ptvr • handlung unterbreiten.